

= Rundschreiben n. 3

11.05.2010

= Steuerfälligkeiten

+ 16. Mai +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen;
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats April bei monatlicher Abrechnung bzw. des 1. Quartals bei trimestraler Abrechnung.

+ 25. Mai +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen für den Monat April.

+ 16. Juni +

- Einzahlung der Steuern, welche sich auf das Jahr 2009 beziehen und 1. Vorauszahlung für das Jahr 2010.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bekämpfung von Steuervergehen hat die Finanzverwaltung mit einer Notverordnung das Konjunkturpaket Nr. 40 vom 25. März 2010 beschlossen. Alle Geschäfte, welche mit Geschäftspartner getätigt werden, die ihren Sitz in einem sogenannten Niedrigsteuerland haben, müssen der Finanzverwaltung zukünftig elektronisch gemeldet werden.

+ 1. Neue Meldepflicht +

Für ausgeführte und erhaltene Lieferungen und Leistungen mit Unternehmen oder Freiberuflern, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland haben muss für die entsprechenden Umsätze ab dem 1. Juli 2010 eine elektronische Mitteilung an die Finanzverwaltung versendet werden. Diese Mehrarbeit betrifft alle MwSt-pflichtigen Unternehmen und soll zur Bekämpfung von Steuervergehen, welche durch Scheinfirmen oder Karussellgeschäfte verübt werden, dienen.

= Seite 2

+ 1. Neue Meldepflicht +

= Wichtig

Die Meldepflicht gilt für alle ab 1. Juli 2010 durchgeführten Operationen mit Unternehmen, die ihren Sitz in einem Steuerparadies haben.

Die Finanzverwaltung hat mit dem Konjunkturpaket Nr. 40/2010 die neue Meldepflicht für **ausgeführte und erhaltene Lieferungen und Leistungen** eingeführt, welche gegenüber Unternehmen bzw. Freiberuflern abgewickelt werden, die ihren Sitz in einem Steuerparadies haben. Die neue Meldepflicht betrifft **alle inländischen MwSt.-pflichtigen Unternehmen und Freiberufler** und gilt für alle **ab 1. Juli 2010** durchgeführten Operationen, welche elektronisch gemeldet werden müssen.

Die Meldepflicht betrifft Operationen mit Ländern, welche in einer, von der Finanzverwaltung bereits in den Jahren 1999 und 2001 ausgearbeiteten Listen (sogenannte „black lists“) aufscheinen. Es wird jedoch unterschieden zwischen „echte Steuerparadiese“ (z.B. Liechtenstein) und nur beschränkt für bestimmte Sachverhalte als Steuerparadiese geltende Länder (z.B. Schweiz). Für letztere sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen. Die Finanzverwaltung wird die beiden Listen jedoch noch in Bezug auf die neue Meldepflicht überarbeiten und genauer definieren.

Nachfolgend eine Auflistung jener Länder, welche in Italien als Steuerparadiese gelten:

Echte Steuerparadiese

- Alderney	- Gibraltar	- Macao	- Samoa
- Andorra	- Grenada	- Malaysia	- San Marino
- Anguilla	- Guatemala	- Malediven	- Sankt Helena
- Aruba	- Guernsey	- Marshall-Inseln	- Sark
- Bahamas	- Herm	- Monserrat	- Seychellen
- Barbados	- Holländ. Antillen	- Nauru	- Singapur
- Barbuda	- Hongkong	- Neu-Kaledonien	- Taiwan
- Belize	- Insel Man	- Niue	- Tonga
- Bermuda	- Jersey	- Oman	- Turks and Caicos Islands
- British Virgin Islands	- Kayman-Inseln	- Philippinen	- Tuvalu
- Brunei	- Kiribati	- Saint Kitts and Nevis	- US Virgin Islands
- Cook Inseln	- Libanon	- Saint Lucia	- Vanuatu
- Dschibuti	- Liberia	- S. Vicent and Grenadines	- Zypern
- Franz. Polynesien	- Liechtenstein	- Salomon-Inseln	

Steuerparadiese, welche nur bestimmte Sachverhalte betreffen

- Angola	- Ecuador	- Mauritius	- Südkorea
- Antigua	- Jamaika	- Monaco	- Uruguay
- Bahrein	- Kenia	- Panama	- Vereinigte Arab. Emirate
- Costa Rica	- Luxemburg	- Portorico	
- Dominica	- Malta	- Schweiz	

Die Durchführungsbestimmungen zur Meldepflicht hat die Finanzverwaltung bereits erlassen und im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht. Es enthält die geforderten Angaben und Abgabemodalitäten. Die amtlichen Vordrucke, die entsprechenden Anleitungen und die Software werden den Steuerzahlern voraussichtlich bis Ende Mai zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich ist die Meldung **monatlich** abzufassen. Die Meldung kann jedoch auch vierteljährlich abgefasst werden, wenn die Schwelle von Euro 50.000 im Kalenderquartal nicht überschritten wird. Um zu sehen, ob die Schwelle überschritten wurde, muss das laufende Quartal, sowie jedes der vier vorangegangenen Quartale berücksichtigt werden, wobei die beiden Umsatzarten (Lieferung und Leistung) getrennt anzusehen sind. D.h um die Meldung vierteljährlich versenden zu können, können in einem Quartal

= Wichtig

Für die vierteljährliche Meldung, darf die Schwelle von Euro 50.000 nicht überschritten werden!

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

Umsätze bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50.000 je Lieferungen und Leistungen erzielt werden. Die Frist für die elektronische Versendung der Mitteilung ist jeweils der letzte Tag des Folgemonats, nach dem betreffenden Meldezeitraum. Die erste Mitteilung ist somit bis spätestens 31. August für die monatliche Abgabepflicht bzw. 31. Oktober für die vierteljährliche Abgabepflicht zu versenden.

Im **Vordruck** müssen folgende Informationen angeführt werden:

- + Steuernummer bzw. eine andere Identifikationsnummer des Kunden bzw. Lieferanten im Steuerparadies;
- + Nachname, Vorname, Geburtsort und -datum sowie Anschrift, falls es sich beim Geschäftspartner um eine natürliche Person handelt;
- + Unternehmensbezeichnung bzw. Firmenname, sowie Gesellschaftssitz, falls es sich beim Geschäftspartner um keine natürliche Person handelt;
- + Gesamtbetrag der Geschäftsoperation, aufgeschlüsselt nach MwSt-pflichtigen, echt- und unecht-befreiten Umsätzen, sowie nach nicht MwSt-pflichtigen, abzüglich eventueller Gutschriften;
- + den entsprechenden MwSt-Betrag bei MwSt-pflichtigen Umsätze;
- + bei ausgestellten bzw. erhaltenen Gutschriften, welche Vorperioden betreffen, den Gesamtbetrag sowie die entsprechende Steuer.

Die Verwaltungsstrafe für die unterlassene, unvollständige oder unrichtige Meldung beträgt zwischen 516 und 4.130 Euro, und müssen für jeden einzelnen Geschäftsvorfall berechnet werden, zumal das Kumulierungsverbot ausdrücklich ausgeschlossen.

Schlussfolgerung:

Auch wenn diese neue Meldepflicht den Steuerbetrug unterbinden soll, führt diese Maßnahme zum Teil zu einer Verdoppelung bereits bestehender Meldepflichten (z.B. Intra-Meldung) und demzufolge zu einem deutlichen Mehraufwand für alle Unternehmer.

Wir ersuchen somit alle Mandanten sich für die elektronische Versendung zu rüsten, um die entsprechende Meldung direkt vornehmen zu können.

Sollte dagegen unsere Kanzlei diese Aufgabe für Sie übernehmen, bitten wir Sie, unserer Kanzlei dies **schriftlich** mitzuteilen (via Email oder Fax). In diesem letzteren Fall müssen uns die Rechnungen für die Lieferungen und Leistungen aus bzw. gegenüber Lieferanten und Kunden mit Sitz in einem Steuerparadies, mit Angabe aller zuvor aufgelisteten Informationen, innerhalb der ersten Woche des auf die Rechnung folgenden Monats übergeben werden. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so garantieren wir für keine termingerechte Versendung und übernehmen natürlich keine Verantwortung für eventuelle Strafzahlungen.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne anrufen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Berater

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner